

Leitfaden

für die Genehmigung von Tierhaltungsanlagen

erarbeitet im Auftrag des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Stand Februar 2016

Auftragnehmer: Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof

Inhalt

1. Einführung.....	3
2. Ablauf zur Planung und Abschätzung der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens - Konzeptionelle Phase.....	4
2.1. Was ist das Ziel einer Voruntersuchung?.....	4
2.2. Was beinhaltet eine Voruntersuchung?	5
2.2.1. Anlagenkonzept	5
2.2.2. Planungsrechtliche Zulässigkeit	7
2.2.3. Erschließung.....	7
2.2.4. Öffentliche Belange.....	8
2.2.5. Immissionsschutzrechtliche Vorabschätzung	8
2.2.6. Naturschutzrechtliche Aspekte	9
2.2.7. Weitere rechtliche Aspekte.....	10
2.3. Vorstellung des Vorhabens bei der Genehmigungs- oder anderen beteiligten Behörden.....	11
2.4. Information der Öffentlichkeit im Vorfeld der Antragstellung.....	11
3. Leitfaden für die Antragstellung	12

1. Einführung

Vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) liegt ein Leitfaden für das Genehmigungs- sowie das Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vor. Dieser steht im Internet¹, aber auch als Broschüre zur Verfügung.

Dieser Leitfaden dient als Arbeitshilfe für alle am Genehmigungsverfahren Beteiligte und enthält grundsätzliche Ausführungen und Erläuterungen zu Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren. Wesentliche Inhalte betreffen:

- die Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen, insbesondere mit Bezug auf die 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV);
- die möglichen Verfahrensarten
 - Neugenehmigung,
 - Änderungsgenehmigung,
 - anzeigepflichtige Änderungen;
- den Ablauf eines Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahrens;
- Aussagen zur Zuständigkeit der Behörden;
- eine Übersicht über wichtige rechtliche Regelungen sowie
- Erläuterungen zu wichtigen Begriffen.

Die enthaltenen Ausführungen und Grundsätze gelten für alle Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren unabhängig von der Anlagenart; auf die spezifischen Aspekte einzelner Anlagenarten wird nicht eingegangen.

Bei der Beantragung einer Genehmigung für eine Tierhaltungsanlage ist eine Reihe von Besonderheiten zu beachten. Zudem gibt es in diesem Bereich viele gleichartige Genehmigungsverfahren. Das Ministerium hat es deshalb für sinnvoll erachtet, für diese Anlagenart einen ergänzenden Leitfaden herauszugeben, der spezifische Aspekte der Genehmigung von Anlagen der Nutztierhaltung vertiefend behandelt.

Der Leitfaden zum Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen ergänzt den vorliegenden allgemeinen „Leitfaden für das Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz“ bezüglich der Spezifik von Tierhaltungsanlagen.

Da die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens nur sinnvoll ist, wenn das Vorhaben vorher einer intensiven konzeptionellen Planung und einer Abschätzung der Genehmigungsfähigkeit unterzogen worden ist, befasst sich der Leitfaden mit zwei Schwerpunkten:

- Konzeptionelle Phase der Planung eines Vorhabens einschließlich von Voruntersuchungen zur Genehmigungsfähigkeit mit den Teilaspekten
 - Anlagengestaltung,
 - Standortwahl,
 - Konfliktanalyse und Lösungserarbeitung sowie
 - Konzepterstellung für die Antragstellung;
- Erläuterungen zur Antragstellung auf Basis der Formblätter der elektronischen Antragstellung. Dieser Teil folgt der vorgegebenen Gliederung und tabellarischen Form. Zur Spezifik der Tierhaltung sind ergänzende Erläuterungen und Darstellungen im Bedarfsfall als Anlagen beizufügen.

¹ http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/lf_ianlagen.pdf

2. Ablauf zur Planung und Abschätzung der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens - Konzeptionelle Phase

Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind aufgrund der immer umfangreicher werdenden bau- und umweltrechtlichen Anforderungen aufwendig. Dies betrifft sowohl die Genehmigung neuer Anlagen als auch wesentliche Änderungen bestehender Anlagen. Ein einheitliches methodisches Vorgehen bei der Antragstellung kann bei diesen Prozessen von Nutzen sein.

Jeder Antragsteller möchte nur aussichtsreiche Verwaltungsverfahren in Gang setzen, an deren Ende mit hoher Wahrscheinlichkeit eine rechtssichere Genehmigung zu erwarten ist. Deshalb ist vor jeder Antragstellung zunächst in einer gründlichen konzeptionellen Phase das Vorhaben aus betriebswirtschaftlicher und genehmigungsrechtlicher Sicht zu bewerten und gegebenenfalls zu konkretisieren. Eine 100%ige Sicherheit ist jedoch nicht zu erlangen, da im Verfahrensablauf, insbesondere im Rahmen der Behörden- und gegebenenfalls der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie durch neue Erkenntnisse und die Fortentwicklung des Standes der Technik, sich neue Erkenntnisse ergeben können.

Bestandteil jeder Planung ist neben der Entwicklung eines Vorhabenkonzeptes die Frage der Finanzierung und der Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten. Es geht darum, in einer frühen Phase der Vorhabenplanung die Chancen der Vorhabenrealisierung abzuschätzen, einschließlich der Notwendigkeit von Gutachten, der zu erwartenden Kosten und der voraussichtlichen Terminkette.

Ist eine schrittweise Realisierung des Vorhabens beabsichtigt, sollten die Teilschritte unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes entwickelt werden.

Um die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens abschätzen zu können empfiehlt es sich deshalb, in Vorbereitung einer Antragstellung eine Voruntersuchung anfertigen zu lassen.

Diese Voruntersuchung kann insbesondere

- der betrieblichen Entscheidungsfindung,
- den Vorgesprächen mit Behörden,
- der Information der Gemeinde,
- den Gesprächen mit Banken sowie Förderstellen und
- der Vorbereitung von Ausschreibungen

dienen.

2.1. Was ist das Ziel einer Voruntersuchung?

Das primäre Ziel einer Voruntersuchung ist die Erarbeitung eines Konzeptes für ein geplantes Vorhaben an einem neuen Standort oder für die Änderung einer bestehenden Anlage zu einem Zeitpunkt, zu dem im Ergebnis einer vorgenommenen Vorabschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens noch Änderungen des Konzeptes in Abhängigkeit von genehmigungsrechtlichen Anforderungen an den Standort oder die Ausgestaltung des Vorhabens mit geringem Aufwand möglich sind.

Es kann sinnvoll sein bzw. ist es sogar notwendig, Vorhaben- und/oder Standortalternativen in die Betrachtungen einzubeziehen und eine gründliche Abwägung der untersuchten Vorhabenalternativen als Begründung für die Antragstellung vorzunehmen. Besonders wichtig ist diese Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Information der Öffentlichkeit.

Vorstellungen bzw. Planungsabsichten für das Vorhaben und den Standort sind demgemäß hinsichtlich der Realisierbarkeit zu prüfen und den konkreten Bedingungen anzupassen. Die Vorstellungen müssen mit den bau- und umweltrechtlichen Rahmenbedingungen in Übereinstimmung gebracht werden. Gleichzeitig sind Aspekte der Wirtschaftlichkeit zu prüfen, die für die finanzielle Vorbereitung einer Investition erforderlich sind.

Wirtschaftliche Aspekte sind zwar nicht Gegenstand einer Antragstellung, sollten aber bei allen betrieblichen Entscheidungen und Prüfungen möglicher Alternativen berücksichtigt werden.

Am Ende einer Voruntersuchung sollten folgende Fragestellungen geklärt sein:

- Unter welchen Bedingungen ist eine Anlage am geplanten Standort voraussichtlich genehmigungsfähig?
Schwerpunkte sind:
 - das Bauplanungsrecht,
 - die Erschließung sowie
 - Vorsorge- und Schutzanforderungen bezogen auf die Schutzgüter.
- Sind erhöhte Aufwendungen für ein Genehmigungsverfahren absehbar? Müssen spezielle Leistungen bereits in Auftrag gegeben werden, um das Verfahren später nicht zu verzögern (z. B. artenschutzrechtliche Untersuchungen mit Geländearbeit, Biotopkartierungen oder Waldgutachten)?
- Welche Risiken ergeben sich im Ergebnis der Voruntersuchung für das Genehmigungsverfahren? Wie kann man diese im Vorfeld vermeiden oder vermindern?
- Wie ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis unter Berücksichtigung der untersuchten Alternativen und möglicher Risiken?
- Welche Verfahrensart ist für die Genehmigung erforderlich?
- Sollte ein Vorgespräch bei Behörden geführt werden und bei welchen?
- Ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich?
- Welche Kosten sind mit einem Genehmigungsverfahren verbunden?
- Mit welchem zeitlichen Rahmen ist zu rechnen?

Je genauer und detaillierter diese Fragen im Ergebnis der Voruntersuchung beantwortet werden können, desto gezielter und sicherer kann dann ein Genehmigungsantrag gestellt werden.

2.2. Was beinhaltet eine Voruntersuchung?

Eine Voruntersuchung ist ein iterativer Prozess, in dem das Anlagenkonzept auf Realisierbarkeit (unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen, des Standes der Technik und der wissenschaftlichen Erkenntnisse) geprüft wird.

Um auf die oben genannten Fragen antworten zu können, sollten Gegenstand einer Voruntersuchung mindestens folgende Punkte sein.

2.2.1. Anlagenkonzept

Zunächst geht es darum, die Wünsche und Vorstellungen des Vorhabenträgers klar zu formulieren und die Ausgangslage zu klären. Dabei geht es um die Flexibilität sowohl mit Blick auf den Standort als auch um die Tierart, die angestrebte Tierplatzzahl sowie die Anlagen-gestaltung.

Folgende Fragen sind zu klären:

- Welche Tierart ist vorgesehen?
- Welche Größenordnung der Anlagenkapazität wird angestrebt?
- Wo befindet sich die Anlage bzw. der geplante neue bzw. alternative Standort?
- Welche Aspekte müssen bei der Voruntersuchung berücksichtigt werden?

In der Regel erfolgen eine Beratung und Standortbegehung durch ein fachkundiges Ingenieurbüro.

Die Potentiale und Problempunkte eines Standortes können nach der Begehung grob eingeschätzt werden.

Zur weiteren Bearbeitung werden vor allem Pläne (z. B. Lagepläne) und Kartenmaterial benötigt. Bei bestehenden Anlagen kann oftmals auf ältere Unterlagen und Pläne zurückgegriffen werden, welche genauere Auskunft über die Anlagenbestandteile und vorhandene Genehmigungen und Rechte geben. Wichtig sind insbesondere Altanlagenanzeigen, erteilte Genehmigungen und Anzeigebescheide, Emissionserklärungen sowie Schriftverkehr mit Behörden zum Vorhaben. Arbeitsgrundlage sind in jedem Fall topografische Karten und/oder Luftbilder. Unter deren Beachtung werden die weiteren Konzepte erarbeitet und dargestellt.

Bei Tierhaltungsanlagen wird im ersten Schritt pro Stall die nutzbare Stallgrundfläche zur Berechnung der möglichen Tierplatzzahl am Standort ermittelt. Die Festlegung auf ein Haltungssystem ist bei diesem Schritt wesentlich. Besonders zu beachten sind rechtliche Regelungen bezüglich des Tierschutzes, wie Besatzdichten, Platzbedarf pro Tier, Gangbreiten, Auslaufflächen usw. Für die gewünschte Tierart am Standort kann auf der Basis von vorgeschriebenen Besatzdichten bzw. durch ein Tier uneingeschränkt nutzbarer Stallgrundfläche die Tierplatzkapazität für jeden Stall und die Gesamtanlage ermittelt werden. Dabei ist auch eine Mehrzweckanlage vorstellbar (z. B. Broiler- und als Alternativnutzung Putenhaltung). Teil der Anlagenkonzeption ist die Erstellung eines Produktionszyklogramms in dem u. a. Servicezeiten, Aufzucht- oder Mastdauer festgelegt werden. Neben der Tierplatzzahl ist die Ermittlung der Großvieheinheiten (GV) für die geplante bzw. zu ändernde Anlage von grundlegender Bedeutung, da die Werte in vielen weiteren Berechnungen benötigt werden.

Während in vorhandenen Anlagen die einzelnen Gebäude und Einrichtungen in der Regel feststehen, kann ein neuer Standort nach den eigenen Vorstellungen unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen dieses Standortes gestaltet werden.

Die folgenden wichtigsten Anlagenbestandteile sollten bereits in der Voruntersuchung geplant bzw. konzipiert werden:

- Anzahl der Stallgebäude mit der geplanten Haltungs-, Fütterungs-, Entmistungs-, Melktechnik sowie Lüftungstechnik (Die Fortluftabführung ist für die immissionschutzrechtliche Vorabschätzung vorläufig festzulegen),
- (Zwischen-) Lagermöglichkeiten für Gülle, Festmist, Trockenkot und Reinigungsabwasser,
- Lagermöglichkeiten für Futter, Silage und Einstreu,
- Büro- und Sozialbereiche,
- Anlagen zur Wärmeerzeugung,
- Erschließung, Verkehrswege sowie
- Kadaverlagerung.

Gerade bei bestehenden Anlagen ist darauf zu achten, welche der o. g. Anlagenbestandteile bereits vorhanden sind, ob sie zukünftig weiter genutzt werden können oder ob ein Neubau sinnvoller wäre und Erweiterungsmöglichkeiten verfügbar sind.

2.2.2. Planungsrechtliche Zulässigkeit

Die Prüfung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung eines Vorhabens hat mit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) erheblich an Bedeutung gewonnen. Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die nach dem § 201 BauGB keine Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes ist und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, ist im Außenbereich nicht mehr privilegiert und bedarf einer verbindlichen Bauleitplanung. Deshalb ist vorrangig zu klären, ob es sich um einen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb im Sinne des BauGB handelt. Das Land Brandenburg konkretisiert im Runderlass Nr. 01/2015 des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 16.12.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 11 vom 25. März 2015², die Anforderungen an „Landwirtschaft im Sinne des BauGB“ sowie Grenzen einer tolerierbaren Ergänzung eines gewerblichen Tierhaltungsstandortes. Im Hinblick darauf bedürfen insbesondere die Flächenausstattung sowie die Nutzung der Flächen des Betriebes einer besonderen Prüfung.

Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben dem UVPG unterliegt, es sich um einen gewerblichen Betrieb handelt und die geplanten Änderungen nicht mehr nur geringfügig im Sinne des o. g. Erlasses sind, so ist das Vorhaben im Außenbereich nicht privilegiert und es müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen in Form eines Bebauungsplanes geschaffen werden. Da die Planungshoheit bei den Gemeinden liegt, sollte möglichst frühzeitig der Kontakt zur Gemeinde gesucht werden, um die Bereitschaft zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Vorhaben auszuloten.

Zu beachten ist, dass im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wesentliche Teile der Umweltverträglichkeitsprüfung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in das Bauleitplanverfahren vorzuziehen sind.

2.2.3. Erschließung

Die Erschließung ist ein wichtiges Prüfkriterium zur Zulässigkeit eines Vorhabens insbesondere aus der Sicht der Gemeinde. Wichtig sind die Aspekte der Verkehrsführung, der vorhandenen zu erwartenden Belastung (Anzahl der Fahrten und Tonnage), die Prüfung der Widmung und Eignung (Breite der Verkehrswege, Ausweichstellen, zulässige Lasten, mögliche Lärmbelastigungen u.a.),

Landwirtschaftlich spezifisch sind insbesondere Tiertransporte und Fahrten zu den landwirtschaftlichen Flächen, die Zeitpunkte (Ernte, Düngung) und der Umfang der Transporte.

Die Möglichkeiten der Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung sollten ebenfalls geprüft werden.

² http://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%2011_15.pdf

2.2.4. Öffentliche Belange

Die Prüfung der Betroffenheit öffentlicher Belange ist ebenfalls ein wichtiges Kriterium über die Zulässigkeit von Vorhaben. Schwerpunkt ist die Prüfung, ob es Schutzgebiete, Schutzanforderungen oder Planungen gibt, die dem Vorhaben entgegenstehen können.

2.2.5. Immissionsschutzrechtliche Vorabschätzung

Im Rahmen der Beurteilung von Umweltwirkungen sind sowohl im Bauleitplanverfahren als auch im Anlagengenehmigungsverfahren die im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und insbesondere im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) genannten Schutzgüter

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt;
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft;
3. Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu betrachten.

Zu prüfen ist in der Regel gemäß Nummer 4.6.2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) ein Untersuchungs- bzw. Beurteilungsgebiet im Radius von mindestens einem Kilometer um den geschätzten Emissionsschwerpunkt der Anlage.

Damit der Untersuchungsaufwand zunächst beschränkt bleibt, wird in der Vorabschätzung der Schwerpunkt auf die Schutzgüter Menschen sowie Tiere und Pflanzen gelegt, da bei diesen in der Regel ein erhöhtes Konfliktpotential besteht. Für den Menschen wird das Prüfkriterium Geruchsbelästigung und für gesetzlich geschützte Biotope bzw. den Wald das der Ammoniakimmissionen bzw. Stickstoffdepositionen herangezogen. Standortabhängig kann es jedoch erforderlich sein, dass bereits in der Voruntersuchung weitere Kriterien wie beispielsweise Staub- oder Lärmimmissionen, mit abgeprüft werden müssen.

Nach der Standortbegehung kann abgeschätzt werden, welche der Prüfkriterien in die Voruntersuchung mit aufgenommen werden. Bei der immissionsschutzrechtlichen Vorabschätzung wird zunächst die grundlegende Situation am Standort erfasst und geprüft:

- Besitzt eine vorhandene Anlage genehmigungsrechtlich Bestandsschutz, gegebenenfalls in welchem Umfang?
- Welche Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung sind vorhanden? Wie ist die planungsrechtliche Situation dieser Wohn- bzw. sonstigen immissionsempfindlichen Bebauung einzuordnen?
- Wie ist der aktuelle Stand der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan)?
- Welche Abstände bestehen zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen?
- Welche Schutzgebiete befinden sich im Untersuchungsgebiet bzw. in dessen Nähe?
- Sind weitere Anlagen im Umfeld der geplanten Anlage als Vorbelastung (oder Kumulation) zu berücksichtigen? (Die Informationen darüber sind u.U. über die zuständigen Behörden zu ermitteln.)

Die immissionsschutzrechtliche Vorabschätzung ist eng mit der Anlagenkonzeption verbunden. Denn die Anlagenkapazität, das Haltungssystem, die Lage der Anlagenbestandteile und die Lüftung, insbesondere der Abluftabführung in den Ställen sind die wesentlichen Parameter hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Beurteilungen.

Für die Beurteilung von Geruchsmissionen finden in der Regel drei Methoden Anwendung:

- Mindestabstandsberechnung nach der TA Luft: Es wird entsprechend dem GV-Bestand einer Anlage bezogen auf die Tierplätze der einzuhaltende Mindestabstand gegenüber einer vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung als Vorsorgemaßnahme vorgegeben.
- Überschlägige Abstandsberechnung mit Hilfe der VDI-Richtlinie 3894 „Emissionsminderung Tierhaltung“ Blatt 2. Hierfür steht beim KTBL ein Online-Abstandsrechner zur Verfügung.
- Geruchsmissionsprognose auf der Grundlage einer Ausbreitungsrechnung zur Feststellung der Immissionssituation einer geplanten bzw. zu ändernden Anlage: Mit dieser Methode werden unter Zugrundelegung der anlagenspezifischen Emissionsdaten und -bedingungen, der Anlagengeometrie, der Windverhältnisse und der Geruchstoffausbreitungsbedingungen die Geruchsbelästigungen an den zu betrachtenden Wohnbebauungen beurteilt. In der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) wird diese Methode zur Beurteilung der Geruchsbelästigungen beschrieben.

Analog dem Geruch können Ammoniakmissionen bzw. Stickstoffdepositionen sowohl mit einer Abstandsregelung als auch durch Einzelfallprüfungen mit Ausbreitungsrechnungen beurteilt werden. Es hat sich ein stufenweises Vorgehen bewährt. Notwendig ist, dass mit hinreichender Sicherheit Aussagen über mögliche Umweltwirkungen getroffen werden können. Zu beachten sind Irrelevanzregelungen, Vor- und Hintergrundbelastungen sowie die mögliche Kumulation mit anderen Vorhaben.

Der Mindestabstand zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen wird auf der Grundlage von Ammoniakemissionsfaktoren pro Tierplatz und Jahr nach der Formel gemäß Anhang 1 der TA-Luft berechnet. Wird dieser nicht eingehalten, ist eine Einzelfallprüfung (Ausbreitungsrechnung) durchzuführen. Wichtig ist die Entscheidung zum Untersuchungsraum, da in Abhängigkeit vom Schutzanspruch der Biotope bzw. Schutzgebiete unterschiedliche Kriterien und Grenzwerte gelten. Zu beachten sind Vorbelastungen und Kumulationseffekte mit anderen Vorhaben. Eine wichtige Grundlage zur Beurteilung der Stickstoffdepositionen ist der LAI-Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen³, wobei im Land Brandenburg bestimmte Modifikationen zu beachten sind. Erfüllen die aufgeführten Prüfkriterien nicht die immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen, muss die Anlagenkonzeption verändert und erneut geprüft werden.

2.2.6. Naturschutzrechtliche Aspekte

Aussagen über naturschutzrechtlich relevante Punkte sind in einer Voruntersuchung von besonderer Bedeutung. Dabei ist das Vorhandensein der folgenden Schutzgebiete zu prüfen.

- Nationalpark,
- Naturpark,
- Landschaftsschutzgebiet,
- FFH-Gebiet oder
- Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet)

³ <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.288480.de>

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung sind dabei besonders nahe gelegene FFH-Gebiete und ihre Schutzziele zu berücksichtigen.

Sind Anlagen innerhalb oder in der Nähe von Schutzgebieten geplant, kann dies schon ein nicht ausräumbares Versagungskriterium für eine Genehmigung sein. Für geplante Standorte innerhalb bzw. in der Nähe von Schutzgebieten ist zudem in der Regel mit einem höheren Untersuchungsaufwand zu rechnen.

Für geschützte Biotope steht häufig nur eine Kurzeinschätzung zur Verfügung. Sofern keine aktuelle Datengrundlage vorhanden ist (z. B. von Behörden), muss eine Biotopkartierung angefertigt werden.

Im Rahmen der Voruntersuchung ist dies erforderlich, wenn die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens davon wesentlich abhängt. Soweit Daten vorhanden sind, ist deren Aktualität zu prüfen und evtl. eine Nachkartierung vorzunehmen. Im Rahmen der Voruntersuchung ist dies aber oftmals zu kostenintensiv.

Bei einer möglichen Betroffenheit von FFH-Gebieten ist das Untersuchungsgebiet gegebenenfalls größer zu wählen als das in Nummer 4.6.2.5 der TA Luft definierte Gebiet (Begründung: Urteil des EuGH vom 10.01.2006, AZ. C98/03, wonach in der FFH-Vorprüfung auch stoffliche Einwirkungen außerhalb des nach TA Luft ermittelten Einwirkungsbereiches zu berücksichtigen sind.) Im Land Brandenburg sind stoffliche Einwirkungen in FFH-Gebiete auf der Grundlage der „Vollzugshilfe zur Ermittlung und Bewertung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete“ (LUA 2008, Aktualisierung in Vorbereitung) zu bewerten (Begründung: siehe Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung).

Einige Untersuchungen zu naturschutzfachlichen Aspekten können nur zu bestimmten Jahreszeiten erfolgen oder sind über einen längeren Zeitraum erforderlich. So kann eine Biotopkartierung nicht im Winter bei geschlossener Schneedecke erstellt werden; die Anfertigung z. B. eines Vogelgutachtens ist oft zeitintensiv und jahreszeitabhängig. So muss eine Brutvogelkartierung beispielsweise im Zeitraum von Februar bis Juni/Juli, mit entsprechenden Begehungshäufigkeiten (auch in der Nacht und bei Dämmerung), durchgeführt werden. Eine Rastvogelkartierung erfolgt von August bis Mai.

2.2.7. Weitere rechtliche Aspekte

Auch für eine Einschätzung der zu erwartenden Verfahrensdauer ist eine Abschätzung des Untersuchungsaufwandes unerlässlich.

Auf der Grundlage der Voruntersuchungen und des sich daraus ergebenden Antragsgegenstandes kann die Art des zu stellenden Genehmigungsantrages bestimmt werden. Die 4. BImSchV regelt das Genehmigungserfordernis sowie das Genehmigungsverfahren (mit oder ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) nach dem Immissionsschutzrecht.

Zusätzlich sind die Größen- und Leistungswerte nach Anlage 1 des UVPG zu beachten. In Abhängigkeit von der geplanten Kapazität (Punkt 2.1: Anlagenkonzept) und der konkreten Standortsituation sind Umweltverträglichkeits- und FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen erforderlich. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist neben der UVP eine eigenständige Prüfung.

Die Größen- und Leistungswerte entscheiden auch über die Art des Genehmigungsverfahrens, über die Zuständigkeit der Behörden sowie über den zeitlichen Ablauf und den inhaltlichen Umfang.

Die Entscheidung welches Genehmigungsverfahren erforderlich wird, ist weiterhin abhängig von:

- der Art des Vorhabens (Neubau oder Änderung einer Anlage);
- der Art und dem Umfang einer geplanten Änderung;
- den Umweltwirkungen, die von der Anlage ausgehen können und von
- den spezifischen Standortbedingungen.

In der Regel steigt der Aufwand, der für eine Genehmigung erforderlich ist, von einem „einfachen“ Bauantrag bis zu einem Antrag nach BImSchG, ohne oder verbunden mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erhöht sich insbesondere der zeitliche Aufwand, schafft aber höhere Rechtssicherheit nach erteilter Genehmigung.

2.3. Vorstellung des Vorhabens bei der Genehmigungs- oder anderen beteiligten Behörden

Um die zuständige bzw. beteiligten Behörden möglichst frühzeitig mit einzubeziehen, sollten das im Rahmen der Voruntersuchung erarbeitete Konzept und die Art des beabsichtigten Genehmigungsverfahrens vor Antragstellung in einem Gespräch bei der Behörde vorgestellt und besprochen werden. Eine Antragskonferenz in deren Ergebnis ein Untersuchungsrahmen erstellt wird ist sinnvoll, um ein sicheres Genehmigungsverfahren zu führen und mögliche Probleme rechtzeitig zu erkennen.

Im Einzelfall stehen mehrere Varianten hinsichtlich Anlagengestaltung bzw. Standort zur Auswahl (Neubau oder Änderung einer Anlage). In dem Gespräch kann die Behörde beraten, welche Aspekte aus ihrer Sicht in dem folgenden Genehmigungsverfahren zu beachten sind. Behörden besitzen oftmals zusätzliche Informationen über Besonderheiten des Standortes und des Vorhabens sowie die zu beachtenden rechtlichen Anforderungen, die für ein Genehmigungsverfahren wichtig sein können (z. B. über bereits bestehende Konflikte zwischen Tierhalter und den Schutzgütern).

Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch Hinweise auf neue Anforderungen und Änderungen rechtlicher Rahmenbedingen (z. B. Fortschreibung des Standes der Technik).

2.4. Information der Öffentlichkeit im Vorfeld der Antragstellung

Die Öffentlichkeitsarbeit und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen von Genehmigungsverfahren hat für ein erfolgreiches Genehmigungsverfahren erhebliche Bedeutung

1. wenn es um die Akzeptanz des geplanten Vorhabens bei den Bürgern geht,
2. wenn die Zustimmung der Gemeinde im Beteiligungsverfahren benötigt wird und
3. wenn Beschlüsse der Gemeinde erforderlich sind, um Bauplanungsrecht zu erlangen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte grundsätzlich gut vorbereitet werden, damit Fragen der Bürger fachlich und rechtlich kompetent beantwortet werden können. Voraussetzung dafür sind gründliche Voruntersuchungen zu den wichtigsten Umweltaspekten. Schwerpunkte bilden insbesondere Geruchs- und Lärmbelastigungen sowie Fragen der Erschließung und Verkehrsbelastung aber auch des Natur-, Arten- und Gewässerschutzes.

3. Leitfaden für die Antragstellung

Die Antragsstellung nach dem BImSchG erfolgt in digitalisierter, elektronischer Form. Dazu wurde vom Land Brandenburg in Zusammenarbeit mit Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sowie gemeinsam mit der Industrie und mit Fachverbänden das Programm „ELiA“ (Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragsstellung) entwickelt, das für alle Genehmigungsverfahren zur Anwendung kommen soll. Die Verwendung der Formulare ist in Brandenburg verbindlich geregelt.⁴

Im Folgenden werden auf der Grundlage der vorgegebenen Gliederung für die elektronische Antragstellung Ausführungen zur Bearbeitung eines Genehmigungsantrages im Sinne eines Leitfadens gegeben.

Die Erläuterungen beziehen sich auf die Spezifik der Tierhaltung. Insofern sind die Hinweise aus dem allgemeinen Leitfaden für Genehmigungsverfahren gleichsam zu berücksichtigen. Insbesondere umfangreiche Prognosen, Gutachten und Einzelfallprüfungen sind dem Antrag als PDF-Dateien beizufügen.

Dazu gehören auch Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsvor- bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung, soweit diese Bestandteil des Antrages sind.

Die Formulare für die elektronische Antragstellung berücksichtigen die Spezifik der Tierhaltung in einigen Punkten nicht ausreichend, da sie in erster Linie für die Industrie entwickelt wurden. In diesem Fall sind im Einzelfall ergänzende Angaben unter „Sonstiges“ einzutragen und/oder als Anhang mit entsprechender Kennzeichnung beizufügen.

Vor der Antragstellung ist unbedingt mit der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde abzustimmen, welche Formulare aus dem Antragsstellungsprogramm einzureichen sind. Außerdem müssen neben den elektronischen Antragsausfertigungen zusätzliche Exemplare in Papier vorgelegt werden. Dies ist ebenfalls mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Ein wichtiges Hilfsmittel stellt das Formular „Checkliste“ dar. Hier werden die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen festgelegt und man erhält während der Bearbeitung einen Überblick, welche Arbeiten noch zu erledigen sind.

Im Formular „Inhaltsverzeichnis“ werden die in der Checkliste markierten Abschnitte hervorgehoben. Die Anzahl der Blätter/Seiten eines jeden Abschnittes wird automatisch eingetragen und nach Fertigstellung des kompletten Antrages ist die Seitenanzahl zu überprüfen.

In der folgenden tabellarischen Darstellung sind in Spalte 3 die beizubringenden Unterlagenteile genannt, die in der elektronischen Antragstellung aufgeführt sind. Spalte 4 enthält Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Antrages. Diese Erläuterungen enthalten eine Untergliederung in 4 Punkten mit folgender Bedeutung:

1. Was ist zu tun bzw. beizufügen;
2. Erläuterungen zum Inhalt bzw. zum Vorgehen;
3. Welche Form der Darstellung ist zu wählen;
4. Wie sind die Daten einzugeben bzw. beizufügen.

⁴ Erlass zur Erklärung der Verbindlichkeit der Verwendung von Formularen gem. § 5 der 9. BImSchV vom 19.05.2015 (http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Erlass_ELiA.pdf)

1		Antrag	Erläuterungen zum Antrag unter Berücksichtigung der Spezifik der Tierhaltung
	1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	Bezeichnung des Antragsgegenstandes und Angaben zu den Rechtsgrundlagen des Antrags: <ul style="list-style-type: none"> - Adressdaten - Art der Anlage nach 4. BImSchV - Kapazität der Anlage - Art des Genehmigungsverfahrens (Neuanlage, Änderung) - Eingeschlossenen Verfahren (Baugenehmigung, Befreiungen, Bewilligungen) - Geplante Inbetriebnahme - UVP-Pflicht (nach Anlage1 UVPG) - Beschreibung der geplanten Maßnahmen
	1.2	Kurzbeschreibung	Die Kurzbeschreibung soll das Vorhaben kurz und allgemeinverständlich erläutern (nur bei förmlichen Verfahren erforderlich). <ul style="list-style-type: none"> - Antragsteller, bei Gesellschaften Angaben zum Gesellschaftsvertrag und den Gesellschaftern - Charakterisierung des Betriebes, insbesondere auch Angaben zur Produktionsrichtung, zu vorhandenen Tierbeständen, zur Flächenausstattung (Eigentum, Pacht) - Ziel der geplanten Investition - Tierart, Kapazität, Anlagentyp, Haltungsform - Neubau, Änderung und /oder Erweiterung - Beschreibung der wichtigsten Vorhabenbestandteile (nach Betriebseinheiten in Tabellenform) - Standortbeschreibung und Aspekte der Standortwahl (räumlich-funktionaler Zusammenhang zur Hofstelle bzw. Betriebsstandort, Erschließung, Nachbarschaft) - Planungsrechtliche Situation (Flächennutzungsplanung (FNP), Bebauungsplanung (B-Plan), Aussagen zur Privilegierung nach § 35, und § 201 BauGB (insbesondere zur Futtergrundlage), - Aussagen zu möglichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter nach BImSchG und UVPG

			<ul style="list-style-type: none"> - Kumulation mit anderen Vorhaben und beachtete Vorbelastungen - Aussagen zur Einhaltung der rechtlichen Anforderungen (Immissionsschutz, Natur- und Artenschutz, Wasser- und Bodenschutz, Angaben zur möglichen Betroffenheit von Schutzgebieten FFH, NSG, LSG, SPA, WSG usw.), - vorgesehene Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen - geplanter Realisierungszeitraum
	1.3	Sonstiges	z. B. Standortbesonderheiten, behördliche Auflagen, Konfliktsituationen, spezifische rechtliche Aspekte und Verpflichtungen
2		Lagepläne	
	2.1	Topografische Karte 1 : 25 000	<ol style="list-style-type: none"> 1. Topografische Karte, Bezug von http://www.geobasis-bb.de/ 2. Der Kartenausschnitt ist so zu wählen, dass der Standort und die Umgebung großräumig gut erkennbar sind. 3. Übersichtskarte TK 1 : 250 000 4. Karte ist als pdf-Datei beizufügen
	2.2	Grundkarte 1 : 5 000	<ol style="list-style-type: none"> 1. Topografische Karte, Bezug von http://www.geobasis-bb.de/ 2. Im Land Brandenburg finden Grundkarten im Maßstab 1 : 5.000 keine Anwendung sondern die topografischen Karten 1 : 10.000. Der Standort und das Untersuchungsgebiet (im Regelfall 1 km Umkreis) sind zu kennzeichnen. 3. Übersichtskarte TK 1 : 10 000 4. Karte ist als pdf-Datei beizufügen.
	2.3	Liegenschaftskarte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Digitale Karte vom Grundbuch- und Vermessungsamt 2. Aus der Liegenschaftskarte müssen die Nachbarschaftsgrundstücke mit ihrer Bezeichnung erkennbar sein. 3. Maßstab in der Regel 1 : 2 000 bzw. angepasster Maßstab 4. Karte ist als pdf-Datei beizufügen.
	2.3.1	Flurstücksnachweis	<ol style="list-style-type: none"> 1. Flurstücksnachweis führen 2. Mit dem Flurstücksnachweis sind, die Eigentumsverhältnisse darzustellen. Werden mehrere Grundstücke überbaut, müssen diese im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens

			<p>zusammengeführt werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. nur bei Bedarf erforderlich 4. Unterlagen als pdf-Datei beifügen.
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan		<ol style="list-style-type: none"> 1. Übernahme aus den Bauunterlagen oder Verweis darauf 2. Für Tierhaltungsanlagen sind Lagepläne im Maßstab 1 : 500 üblich. Diese sind im Regelfall Bestandteil der Bauunterlagen und es kann darauf verwiesen werden. Bei komplexen Vorhaben können Schemalagepläne im Maßstab 1 : 1 000 sinnvoll sein mit eindeutiger Kennzeichnung der Betriebseinheiten. Bei Änderungsgenehmigungen sind die Altbestandteile, geplante Änderungen und Ergänzungen unterscheidbar zu kennzeichnen. 3. Maßstab 1 : 500 oder angepasster Maßstab 4. Karte ist als pdf-Datei beizufügen
2.5	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB		<ol style="list-style-type: none"> 1. Übernahme vom Bauplanungsamt der zuständigen Gemeinde 2. Liegen solche Planungen vor ist auf diese hinzuweisen. Im ländlichen Raum bestehen häufig nur einfache Bebauungspläne. In diesem Fall kann eine Realkartierung sinnvoll sein mit Kennzeichnung der Nutzung der vorhandenen Bebauung. Für Tierhaltungsanlagen ist zu prüfen, ob die Umgebungsbebauung noch eine Prägung im Sinne eines Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) besitzt. Es ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nachzuweisen. Spezifisch für Tierhaltungsanlagen die Notwendigkeit der Prüfung der Privilegierung nach § 35 in Verbindung mit § 201 BauGB. Diesbezüglich ist der Erlass des Landes Brandenburg vom 16.12.2014 zu beachten. 3. Maßstab wie übernommen, ggf. Erstellung einer digitalen Planform (scannen) 4. Karte ist als pdf-Datei beizufügen
2.6	Sonstiges		<ol style="list-style-type: none"> 1. Beifügen zusätzlicher Informationen spezifisch für das Vorhaben, wie z. B. Kartendarstellungen zu Schutzgebieten (LSG, FFH, NSG, WSG usw.) evtl. mit Erläuterungen. Zusammenstellung bzw. Erarbeitung von Karten durch das Planungsbüro 2. Sind landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen (Futterflächen, Flächen zur Ausbringung anfallender tierischer Wirtschaftsdünger oder Garsubstrate), sind Kartendarstellungen zur Lage der Flächen sinnvoll. Diese Darstellungen, ergänzt mit fachlichen Erläuterungen, können aber auch nachgeordne-

			<p>ten Abschnitten zugeordnet werden (z. B. im Zusammenhang mit der Erstellung der Entsorgungsnachweise für die Nährstoffe),. Ergänzende Darstellungen aus Geo-Informationssystemen können sinnvoll sein, wenn wichtige Details oder fachspezifische Aspekte sichtbar gemacht werden sollen, wie bauliche Veränderungen, Darstellung der Erschließung, Luftbilder oder naturschutzfachliche Karten. In diesem Fall ist unbedingt die Aktualität zu prüfen. Veränderungen sind zu erfassen und einzuarbeiten bzw. zu erläutern.</p> <p>3. Planmaßstab 4. Karten bzw. Erläuterungen sind als pdf-Dateien beizufügen. Weitere Erläuterungen unter 16.3.1 und 16.3.</p>
3		Anlage und Betrieb	
	3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	<p>1. Übernahme aus den Bauunterlagen, Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Neben der Beschreibung der baulichen und technischen Anlagen kommt in diesem Abschnitt der Spezifik der Tierhaltung besondere Bedeutung zu. Die geplante Tierhaltung ist im Detail zu beschreiben. Dazu gehören insbesondere Aussagen zur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tierhaltung (Tierplätze, Haltungssystem, Haltungszyklogramm, Platzangebot u.a. tierschutzrelevante tierartenspezifische Angaben) - Fütterung - Wasserversorgung/Abwasserentsorgung - Entmistung/Güllelagerung - Lüftung/Stallklima - Reinigung und Desinfektion - Tierbetreuung und Tierbehandlung - Ein- und Ausstallung <p>Die Einhaltung diesbezüglicher rechtlicher Regelungen, insbesondere des Tierschutzrechts (Tierschutznutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzTV oder § 2 Tierschutzgesetz - TierSchG), ist herzustellen.</p> <p>3. Textfassung 4. Eingabe in Textform</p>

3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	<ol style="list-style-type: none"> 1. Übernahme aus den Bauunterlagen, Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Für Tierhaltungsanlagen ist zu unterscheiden zwischen technischer Energie (Elektro- und Heizenergie) sowie Futterenergie. In diesem Abschnitt sind die Angaben zum technischen Energiebedarf darzustellen. Erfolgt eine teilweise oder vollständige Eigenenergieversorgung z. B. durch eine Biogasanlage oder eine Heizanlage mit nachwachsenden Rohstoffen wie z. B. eine Holzhackschnitzelheizung, so sind hierzu Aussagen zu treffen. Handelt es sich um getrennte Anlagen oder um Nebenanlagen, die vom Genehmigungserfordernis erfasst werden. 3. Textfassung 4. Eingabe in Textform
3.3.	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	<ol style="list-style-type: none"> 1. Übernahme aus den Bauunterlagen, Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Notwendig ist eine Schemadarstellung der geplanten Anlage. Die Anlagenteile und/oder die Betriebseinheiten sind so abzugrenzen, dass ihre eigenständig Funktion deutlich wird und ihre Verknüpfung untereinander. Die Ein- und Ausgangsgrößen sowie die Kapazität bzw. die Leistungsparameter der Betriebseinheiten sind anzugeben. Die Stoffströme und gehandhabten Stoffe müssen eindeutig erkennbar sein und mit den Angaben unter 3.5 übereinstimmen. <u>Kommentar:</u> Die Gliederung wird vom Programm automatisch aus den Eintragungen in Formular 1.1 Nr. 2.3 generiert. Einzutragen sind nur die Betriebseinheiten (BE), zu jeder Haupt- und Nebenanlage ist mindestens eine BE anzulegen. Nur hier eingegebene BE erscheinen in den nachfolgenden Formularen und Auswahllisten. 3. Schematische Darstellung 4. Eingabe in Formular vorgegeben
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	<ol style="list-style-type: none"> 1. Übernahme aus den Bauunterlagen, Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Die geplanten Gebäude sind nach Betriebseinheiten gegliedert aufzuführen. Maschinen, Apparate und Behälter mit ihren Leistungsparametern den Betriebseinheiten zuzuordnen (z. B. Abluftreinigung, Heizung, automatische Fütterungseinrichtungen). 3. vorgegebene tabellarische Darstellung mit Verknüpfung zum Formular 3.3 4. Eingabe in Formular vorgegeben

3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Es sind Listen der gehandhabten Stoffe und Stoffströme zu erstellen. Art, Menge, Volumen bzw. Masse pro Zeiteinheit und Eigenschaften sind anzugeben. Zwingend notwendig sind Angaben zu Abfall, Abwasser, Anlagensicherheit (störfallrelevant), Gefahrstoffen, wassergefährdend und Emissionen, da eine Verknüpfung mit nachfolgenden Formularen erfolgt. 3. Tabellarische Darstellung mit Bezug zum Formular 3.3 und div. nachfolgenden Formularen 4. Eingabe von Stoffen und Kennzeichnung nur in Formular 3.5 möglich
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Für Tierhaltungsanlagen geht es insbesondere um Mittel, die für die Reinigung und Desinfektion sowie als Heiz-, Schmier- und Kraftstoffe eingesetzt werden. Die Sicherheitsdatenblätter sind von den Herstellern der Mittel zu beziehen. Zu prüfen ist, ob diese Mittel in der CLP-Liste aufgeführt sind und die darin genannten Mengenschwellen überschreiten. In diesem Fall können ergänzende, spezifische Angaben zur Lagerung und Handhabung dieser Stoffe erforderlich sein. 3. Datenblattsammlung 4. als pdf-Dateien beizufügen
3.6	Maschinenaufstellungspläne	<ol style="list-style-type: none"> 1. Übernahme aus den Bauunterlagen, Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Maschinenaufstellungspläne oder/und Detaildarstellungen sind ergänzend erforderlich, wenn dies zum Verständnis der Unterlagen notwendig ist. 3. in textlicher Form oder als Pläne 4. als pdf-Dateien beizufügen
3.7	Maschinenzeichnungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Übernahme aus den Bauunterlagen bzw. vom Hersteller, Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Maschinenzeichnungen sind ergänzend erforderlich, wenn dies zum Verständnis der Unterlagen notwendig ist. Hierzu werden in der Regel Darstellungen der Hersteller verwendet. Es ist darauf zu achten, dass die Darstellungen auf den konkreten Anwendungsfall bezogen sind. Allgemeine Prospektangaben sind im Regelfall nicht ausreichend. All-

			gemeinverständliche Erläuterungen können sinnvoll sein. 3. in textlicher Form oder als Pläne 4. als pdf-Dateien beizufügen
	3.8	Fließbilder	
	3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628	Die Darstellung von Fließbildern über die Angaben der in den Formularen 3.4 und 3.5 gehandhabten Stoffe
	3.8.2	Verfahrensfließbild nach DIN EN ISO 10628	1. Übernahme aus den Bauunterlagen bzw. vom Hersteller, Erarbeitung durch das Planungsbüro
	3.8.3	Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder (R+I)	2. gegebenenfalls erforderliche R+I-Pläne sind vom Hersteller anzufordern 3. Schemadarstellungen 4. als pdf-Dateien beizufügen
	3.9	Sonstiges	
4		Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
	4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	1. allgemeine Angaben zu tierarten- und haltungsspezifischen Emissionsfaktoren (Erlass MLUL in der jeweils gültigen Fassung); Konventionswerte aus der VDI 3894 Blatt 1, Fachliteratur, Selbstermittlung durch Messungen), Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Art und Umfang der Emissionen sind in Abhängigkeit der Anlagengröße (Tierplätze, Großvieheinheiten), der Tierart und dem Haltungssystem zu ermitteln und anzugeben. Aussagen sind erforderlich zu den Emissionen zu dem geplanten Vorhaben, dem Gesamtbetrieb und den mit dem Betrieb zusammenhängenden sonstigen Anlagen. 3. textliche Darstellungen 4. pdf-Dateien beizufügen
	4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	1. Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. automatische Übernahme der emissionsrelevanten Stoffe aus Formular 3.5 Für Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen aus Tierhaltungsanlagen liegen Konventionswerte aus der VDI 3894 Blatt 1 vor. Basis dieser Konventionswerte sind der

			<p>Stand der Technik sowie die gute fachliche Praxis. Die Emissionswerte, angegeben als Jahresmittelwerte, sind repräsentativ für eine über das Jahr angenommene Emission unter Berücksichtigung der typischen Betriebsabläufe (s. o.) und von Standardservicezeiten. Vom Land Brandenburg stehen ergänzende Emissionsdatenlisten zur Verfügung. Im Einzelfall können entsprechend der Öffnungsklausel in der TA Luft auch abweichende Daten verwendet werden, wenn hierzu entsprechende prüffähige Nachweise, wie z. B. Messberichte, vorgelegt werden. Die Abweichung von den landeseinheitlichen Emissionsfaktoren bedarf der Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde.</p> <p>3. Tabellarische Darstellung 4. Eingabe in Formular vorgegeben</p>
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	<p>1. Übernahme aus den Bauunterlagen, Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Charakterisierung der Quellen (zu beachten ist die Definition des Quellbegriffes nach der TA Luft; es kann sinnvoll sein, Quellen zusammenzufassen, z. B. ein Stall eine Quelle):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächenquellen (z. B. emittierende Oberflächen von Jauche-, Güllebehältern und Dunglegen) - Volumenquellen (z. B. frei gelüftete Ställe) - Linienquellen (z. B. Seitenwandlüftung) - Punktquellen (z. B. Abluftkamine) <p>3. Tabellarische Darstellung 4. Eingabe in Formular vorgegeben</p>	
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	<p>1. Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Darstellung der Emissionsquellen in speziellen Gutachten (z. B. Immissionsprognosen) bzw. verbalargumentativ und tabellarisch 3. ergänzende Erläuterungen 4. Erläuterungen bzw. Gutachten sind als pdf-Dateien beizufügen</p>	
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	<p>1. Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Für die Beurteilung der Schallimmissionen ist der Betriebszustand auszuwählen, der für den zu beurteilenden Zeitraum (Tagzeitraum 6:00 bis 22:00 Uhr, lauteste Nachstunde innerhalb 22:00 bis 6:00 Uhr sowie Sonn- und Feiertage) als repräsentativ gilt. Dies ist</p>	

			<p>z. B. gegeben, wenn alle Ventilatoren einer Anlage mit maximaler Leistung betrieben werden und z. B. gleichzeitig schallverursachende Transport- und Rangiervorgänge erfolgen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Tabellarische Darstellung 4. Eingabe in Formular vorgegeben
	4.6	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Darstellung der Emissionsquellen mit eindeutiger Zuordnung zum Quellenverzeichnis in speziellen Gutachten (z. B. Immissionsprognosen) 3. ergänzende Erläuterungen 4. Erläuterungen bzw. Gutachten sind als pdf-Dateien beizufügen
	4.7	Sonstige Emissionen	In wenigen Einzelfällen können auch Lichtemissionen von Bedeutung sein.
	4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Eine kontinuierliche Überwachung der Emissionen ist im Regelfall nicht erforderlich, da die als Berechnungsgrundlage verwendeten Standardwerte im Regelfall eine ausreichende Sicherheit beinhalten. Abnahmemessungen bei emissionsmindernden Maßnahmen wie z. B. Abluftreinigungstechniken sind möglich. Bei Einsatz von Abluftreinigungsanlagen wird in der Regel immer eine Nachweismessung angeordnet. Entsprechende Messplätze und die Dokumentation der Überwachung der Funktionsfähigkeit der Anlage (elektronisches Tagebuch) sind bei der Anlagenplanung zu berücksichtigen. Dies kann auch der Fall sein, wenn neue Techniken zur Anwendung kommen für die noch keine ausreichend gesicherten Werte vorliegen. Diesbezüglich sind Maßnahmen zu beachten die mit der Umsetzung der IED-Richtlinie der EU im Zusammenhang stehen. Besonderes Gewicht haben die rechtsverbindlichen Schlussfolgerungen aus den BVT- Merkblättern („Beste Verfügbare Techniken“) der EU. 3. Textliche Darstellung 4. als pdf-Dateien beizufügen
	4.9	Betriebliches Monitoringkonzept	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Im Regelfall nicht erforderlich Gilt nur für Anlagen, in denen Tätigkeiten und Treibhaus-

			<p>gase nach dem TEHG (Anhang 1) relevant sind, z.B. Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungsleistung von > 20 MW. In Tierhaltungsanlagen wird diese Leistungsgrenze eher nicht erreicht</p> <p>3. Textliche Darstellung</p> <p>4. als pdf-Dateien beizufügen</p>
	4.10	Sonstiges	<p>1. Erarbeitung durch das Planungsbüro</p> <p>2. Bei Änderungsgenehmigungen sind die geplanten Veränderungen gegenüber dem vorherigen Ist-Zustand darzustellen und zu erläutern.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebszustände in der Tierhaltung (Gegenüberstellung von Ist- und Ziel-Zustand): - Anlagenbetrieb bei volle Belegung - Ein- und Ausstallungsvorgänge - Entmistungsvorgänge nach der Ausstallung - Servicezeiten (Reinigung, Desinfektion, Ruhezeiten) - Zeiten der Nichtbelegung, insbesondere bei Saisonbetrieb (z. B. Mutterkuhhaltung) <p>3. Textliche Darstellung</p> <p>4. als pdf-Dateien beizufügen</p>
5		Messungen von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
	5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	<p>1. Erarbeitung durch das Planungsbüro</p> <p>2. Die Vorsorge und Minderungsmaßnahmen sind zu erläutern. Es sollte direkt auf die einzelnen Forderungen der TA Luft und der BVT eingegangen werden. Weitere Aspekte können aus Richtlinien des VDI und DIN sowie entsprechenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen entnommen werden. Es sind Angaben zu primärseitigen Maßnahmen und deren Eigenüberwachung (z. B. bedarfsgerechte bzw. rohproteinangepasste Fütterung, neuartige Entmistungssysteme, Erdwärmetauscher/ Zuluftkühlung, Bodengestaltung/Reduzierung der emittierenden Oberfläche, geschlossene bzw. feste Abdeckungen von Güllebehältern, Abdeckung von Futtersilos, Staubminderung beim Umschlag stauender Güter z. B. Staubfilter bei Futtersilos) und zu sekundärseitigen emissionsmindernden Maßnahmen (z. B. Abluftreinigungstechnik) zu treffen. Kontinuierliche Messun-</p>

			<p>gen von Emissionen und Immissionen sind im Regelfall nicht erforderlich. Durch das betriebliche Managementsystem und Eigenüberwachung ist sicher zu stellen, dass die Vorsorge- und Schutzmaßnahmen ständig gewährleistet werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Textliche Darstellung 4. als pdf-Dateien beizufügen
	5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Im Regelfall nicht erforderlich, können sinnvoll sein, wenn sie zum Verständnis von geplanten Maßnahmen beitragen. Bei zentraler Ablufführung in Verbindung mit Abluftreinigungseinrichtungen erforderlich. 3. Schematische Darstellung 4. als pdf-Dateien beizufügen
	5.3	Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Im Regelfall erforderlich, wenn Abluftreinigungsanlagen geplant sind (Punkt 5.4). Die Darstellungen müssen sich auf das konkrete Vorhaben beziehen und im Lageplan gekennzeichnet werden. 3. Karte im Planmaßstab, ergänzende Erläuterungen 4. Karte und Erläuterungen sind als pdf-Dateien beizufügen
	5.4	Abluft-/Abgasreinigung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Übernahme aus den Bauunterlagen bzw. vom Hersteller, Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Kommen Abluftreinigungssysteme zur Anwendung sind die vollständigen Unterlagen, in der Regel Herstellerangaben, beizufügen. Stehen diese Angaben z. B. ausschreibungsbedingt zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Hersteller noch nicht zur Verfügung sind die genehmigungsrelevanten Angaben konkret zu benennen. In der Regel sind Herstellerangaben unverzichtbar. Das kann zur Folge haben, dass bei Änderung des Anbieters nach erteilter Genehmigung ein zusätzliches Anzeigeverfahren notwendig werden kann. 3. in schematischer und textlicher Form 4. als pdf-Dateien beizufügen
	5.5	Sonstiges	

6		Anlagensicherheit	
	6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	Tierhaltungsanlagen fallen im Regelfall nicht unter die Störfallverordnung.
	6.1.1	Vorhandensein von gefährlichen Stoffen im Betriebsbereich gemäß Anhang I der 12. BImSchV	Im Regelfall werden keine Stoffe dieser Kategorie gehandhabt und gelagert.
	6.2	Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen	Für Tierhaltungsanlagen relevant sind Tierseuchenschutz- und Brandschutzmaßnahmen. Diese Aspekte fallen rechtlich nicht unter die Störfallverordnung und sind gesondert darzustellen.
	6.2.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	Ist vor Inbetriebnahme der genehmigten Anlage vorzulegen
	6.2.2	Ausbreitungsbetrachtungen	
	6.2.3	Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan	Ist vor Inbetriebnahme der genehmigten Anlage vorzulegen.
	6.3	Sicherheitsbericht	
	6.4	Sonstiges	
7		Arbeitsschutz	
	7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Es gelten die allgemeinen Vorschriften zum Arbeitsschutz. Als besonders typisch für Tierhaltungsanlagen sind folgende Aspekte zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung von Gruben, Behältern und Kanälen - Sicherung von Auf- und Abstiegen sowie Zugängen - Fluchtwege - Anfahrerschutz an Behältern und statisch relevanten Bauteilen - Umgang mit Tieren (Biss-, Stoß-, und Erdrückungsgefahren) - Umgang mit erkrankten Tieren

			<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Seuchenfall - Umgang mit Desinfektionsmitteln - Umgang mit Säuren und Laugen bei Abluftreinigungsanlagen - Bauliche Maßnahmen sind in den Bauunterlagen darzustellen. Ergänzende Erläuterungen soweit für das Verständnis erforderlich. <p>3. Textliche und schematische Darstellung</p> <p>4. als pdf-Dateien beizufügen</p>
	7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	<p>1. Erarbeitung durch das Planungsbüro</p> <p>2. Übernahme der Gefahrstoffe aus Formular 3.5</p> <p>3. Tabellarische Darstellung</p> <p>4. Eingabe in Formular vorgegeben</p>
	7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	<p>1. Erarbeitung durch das Planungsbüro</p> <p>2. Kann bei Flüssiggaslagern relevant sein oder bei Biogasanlagen, die Anlagenbestandteil sind. Die Gefahr von Staubexplosionen ist im Regelfall nicht relevant, kann aber insbesondere bei Mahl- und Umschlagsprozessen ab bestimmter Mengenschwellen Bedeutung erlangen.</p> <p>3. Textliche und planerische Darstellung</p> <p>4. als pdf-Dateien beizufügen</p>
	7.4	Lärm am Arbeitsplatz	Im Einzelfall prüfen z. B. bei Getreidemühlen oder BHKW.
	7.5	Vibrationen am Arbeitsplatz	Nicht relevant.
	7.6	Sonstiges	
8		Betriebseinstellung	
	8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	<p>1. Erarbeitung durch das Planungsbüro</p> <p>2. Bei Betriebseinstellung sind insbesondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leeren von Behältern, Gruben und Kanälen - Beräumungsmaßnahmen für Ställe, Betriebsräume und Anlagengelände - Sichere Absperrung der Medien (Gas, Strom, Wasser)

			<ul style="list-style-type: none"> - Anlagensicherung durch Verschließen von Räumen und Gebäuden - Funktionssicherung von Zaunanlagen - Soweit erforderlich ist eine Rückbauverpflichtung beizufügen. <p>3. Textliche Darstellung</p> <p>4. als pdf-Datei beizufügen</p>
	8.2	Sonstiges	In hochwassergefährdeten Gebieten sind Behälter, die aufschwimmen können, so zu sichern bzw. zu befüllen, dass ein Aufschwimmen ausgeschlossen wird.
9		Abfälle	
	9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	<p>1. Erarbeitung durch das Planungsbüro</p> <p>2. Die Anforderung ergibt sich aus § 5 I Nummer 3 BImSchG. Der immissionsschutzrechtliche Abfallbegriff geht weiter als der des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG); er umfasst auch Gülle, die nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vom 03. Okt. 2002 dem TierischeNebenprodukteGesetz (TierNebG, Material der Kategorie 2) unterfällt und damit nicht unter den Anwendungsbereich des KrWG fällt. Bei der landbaulichen Verwertung anfallender tierischer Wirtschaftsdünger oder von Gärsubstraten ist ein Verwertungskonzept mit Nachweisen nach der Düngeverordnung (DüV) vorzulegen. Soweit die Verwertung nicht vollständig im eigenen Betrieb erfolgt, sind Abnahmeverträge mit aufnahmebereiten Betrieben vorzulegen. Ob diese Betriebe die abzunehmenden tierischen Wirtschaftsdünger ordnungsgemäß verwerten können, wird über eine Anfrage beim zuständigen Amt für Landwirtschaft nachgefragt. Die Anforderungen an die ordnungsgemäße Verwertung ergeben sich aus dem Düngegesetz (DüngG) sowie der DüV. Ergänzend können Maßnahmen nach der Wirtschaftsdüngerverordnung (WdüngV) erforderlich werden.</p> <p>3. Textliche Darstellung</p> <p>4. als pdf-Datei beizufügen</p>
	9.2	Herkunft, Art und Menge von Abfällen, ohne Abwasser	<p>1. Erarbeitung durch das Planungsbüro</p> <p>2. Übernahme der Abfälle aus Formular 3.5</p> <p>Den Abfällen ist der Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen. Die Abfälle sind der Verwertung bzw. Beseitigung zuzuordnen. Mengen pro Zeitein-</p>

			<p>heit und Eigenschaften sind anzugeben.</p> <p>3. Tabellarische Darstellung</p> <p>4. Eingabe in Formular vorgegeben</p>
	9.3	Verbleib der Abfälle	<p>1. Erarbeitung durch das Planungsbüro</p> <p>2. Entsorgungswege benennen und wenn erforderlich Entsorgungsverträge beifügen. Es ist der Bezug zu den Angaben unter Punkt 3.5 herzustellen. Relevant sind besonders die Angaben und Verträge zur Tierkörperbeseitigung.</p> <p>3. Textliche Darstellung</p> <p>4. als pdf-Datei beizufügen</p>
	9.4	Sonstiges	
10		Abwasser	
	10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	<p>1. Erarbeitung durch das Planungsbüro</p> <p>2. Die Angaben sind für den Einzelfall zu erarbeiten. Für Tierhaltungsanlagen relevant sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regenwasser von Dachflächen und unverschmutzten Flächen sind Niederschlagswasser und werden vom Abwasserbegriff nicht berührt. Dieses Wasser wird im Regelfall, soweit der Boden dies ermöglicht, örtlich versickert. Hierfür kann ein entsprechender Nachweis erforderlich sein. Ist dies nicht oder nicht ausreichend möglich, sind zusätzliche Versickerungsmulden oder eine Einleitung in Oberflächengewässer mit entsprechender Genehmigung erforderlich. - Sanitärabwasser darf nicht in die Gülle oder Jauche eingeleitet werden, sondern unterliegt im Regelfall dem Anschluss- und Benutzungszwang. Es sind die Satzungen der örtlichen Wasser- und Abwasserzweckverbände zu beachten und notwendige vertragliche Regelungen zu vereinbaren und den Unterlagen beizufügen. - Regenwasser von verschmutzten Flächen, Reinigungsabwasser von Stallanlagen und Auslaufflächen, dem Melkhaus usw. können in der Regel landwirtschaftlich verwertet werden. Bei der Bemessung des Lagervolumens sind die entsprechenden Anfallmengen zu berücksichtigen. Bei der Bemessung der Lagerungsdauer können düngerrechtliche Regelungen, wie Ausbringeverbotszeiten bedeutsam sein.

			<ul style="list-style-type: none"> - Das aus Reinigungsprozessen in Stallanlagen gesondert anfallende Abwasser (insbesondere bei Geflügelanlagen) sowie das aus Abluftreinigungsanlagen abgeschlammte Waschwasser kann, soweit es der Düngemittelverordnung entspricht, landwirtschaftlich verwertet werden. <ol style="list-style-type: none"> 3. Textliche Darstellung 4. als pdf-Datei beizufügen
10.2	Entwässerungsplan		<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Die Darstellung erfolgt im Regelfall im Lageplan bzw. den Zeichnungen zu den einzelnen Gebäuden. Vorhandene Entwässerungsanlagen sind im Bestand aufzunehmen und notwendige Veränderungen darzustellen. 3. Textliche und planerische Darstellung 4. als pdf-Dateien beizufügen
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge		<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Darstellung der Entsorgungswege für Sanitärabwasser 3. Textliche und planerische Darstellung 4. als pdf-Dateien beizufügen
10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen		<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Tierhaltungsspezifisch sind insbesondere Reinigungs- und Desinfektionsmittel, die ins Reinigungsabwasser gelangen können. Im Regelfall werden aber nur Mittel eingesetzt, die biologisch abbaubar sind. Die konkreten Angaben sind den Sicherheitsblättern zu entnehmen (als Anhang beifügen). 3. Textliche Darstellung 4. als pdf-Datei beizufügen
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser		<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Als Vermeidungsmaßnahmen im Bereich der Tierhaltung können genannt werden: <ul style="list-style-type: none"> - Minimierung der Flächen, auf denen Abwasser anfällt - Trennsysteme zwischen verschmutztem und unverschmutztem Abwasseranfall (z. B. bei Füttersiloanlagen)

			<ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von moderner wassersparender Reinigungstechnik für die Stallreinigung (Hochdruckreiniger) und im Melkbereich 3. Textliche und planerische Darstellung 4. als pdf-Dateien beizufügen
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme		Im Regelfall nicht erforderlich. Evtl. Wasserverbrauchserfassung über Wasseruhren.
10.7	Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung		In Stallanlagen ist eine Vermischung von Regenwasser mit Kot, Harn und Gülle in der Regel für die Flächen unvermeidbar, auf denen Tiere gehalten oder getrieben werden bzw. Umschlagsprozesse stattfinden. Soweit zum Verständnis erforderlich, sind anlagenspezifische Erläuterungen und Angaben beizufügen.
10.8	Abwassertechnisches Fließbild		Die Darstellung erfolgt im Regelfall im Entwässerungslageplan bzw. den Zeichnungen zu den einzelnen Gebäuden. Im Einzelfall kann zur Erläuterung ein spezifisches Fließbild erforderlich werden.
10.9	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers		<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Es sind Listen der anfallenden Abwässer nach Herkunft, Art und Menge zu erstellen. Mengen pro Zeiteinheit und Eigenschaften sind anzugeben. 3. Tabellarische Darstellung 4. Eingabe in Formular vorgegeben
10.10	Abwasserbehandlung		entfällt im Regelfall
10.11	Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung		entfällt im Regelfall
10.12	Niederschlagsentwässerung		<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Die Darstellung erfolgt im Regelfall im Lageplan bzw. den Zeichnungen zu den einzelnen Gebäuden. Vorhandene Entwässerungsanlagen sind im Bestand aufzunehmen und notwendige Veränderungen darzustellen. 3. Ausfüllen des Formblattes 4. Eingabe in Formular vorgegeben

	10.13	Sonstiges	
11		Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe, mit denen umgegangen wird	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Übernahme der wassergefährdenden Stoffe aus Formular 3.5 <u>Wichtig:</u> Aggregatzustand angeben, sonst kein Ausfüllen von Formular 11.2 möglich! Die Art des Umgangs, Wassergefährdungsklasse bzw. Selbsteinstufung sind anzugeben. 3. Tabellarische Darstellung 4. Eingabe in Formular vorgegeben
	11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wasserhaushaltsgesetz und nach § 62 WHG erlassene Rechtsvorschriften, Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Die Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe sind nach Betriebseinheiten aufzuführen und entsprechend dem Formular zu spezifizieren. Insbesondere sind Bauart, Ausführung und sicherheitsrelevante Angaben zu spezifizieren. Die Regelungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)“ sowie das Technische Regelwerk wassergefährdender Stoffe (TRWS 792) sind zu beachten. In Vorbereitung ist eine bundeseinheitliche Regelung „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).“ 3. Ausfüllen des Formblattes 4. Eingabe in Formular vorgegeben
	11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wasserhaushaltsgesetz und nach § 62 WHG erlassene Rechtsvorschriften, Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Die Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe sind nach Stoffart, Art der Lagerung sowie Bauart, Ausführung und sicherheitsrelevante Angaben aufzuführen. Zu beachten sind die unter 11.2 genannten Regelwerke, insbesondere bezüglich Gärfutter-silos und Silagesickersaftbehälter. 3. Ausfüllen des Formblattes 4. Eingabe in Formular vorgegeben

	11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Sind Gülle-, Jauche- und Stallmistbeladeplätze vorhanden, sind diese im Lageplan oder gesondert darzustellen und zu erläutern. Mögliche Verschmutzungen und anfallendes Regenwasser von diesen Flächen sind kurzfristig zu beseitigen bzw. aufzufangen und in Gülle- oder Jauchebehältern oder gesonderten Behältern bis zur Entsorgung zu lagern Die Mengenerrechnungen sind beizufügen. Zu beachten sind die unter 11.2 genannten Regelwerke 3. Textliche und planerische Darstellung 4. als pdf-Dateien beizufügen
	11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wasser-gefährdender Stoffe (HBV Anlagen)	Relevant können Gülle- oder Gärrestaufbereitungsanlagen sein. In diesem Fall ist die Betroffenheit im Einzelfall zu prüfen und die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen nachzuweisen.
	11.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe	Im Regelfall nicht erforderlich. Falls erforderlich sind die Rohrleitungen in den zeichnerischen Unterlagen darzustellen und die technische Ausführung zu erläutern.
	11.7	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung durch das Bauplanungsbüro 2. Das Formblatt ist für jede Löschwasser-Rückhalteeinrichtung (lt. Lageplan) auszufüllen. 3. Ausfüllen des Formblattes 4. Eingabe in Formular vorgegeben
	11.8	Sonstiges	
12		Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	Die Bauvorlagen werden in der Regel durch ein beauftragtes Bauplanungsbüro erstellt und könnten hier als pdf-Dateien eingeladen werden. Ansonsten besteht die Möglichkeit, diese wie unten beschrieben weiter in ELiA zu bearbeiten. Verwendung von Formularen in ELiA wird empfohlen, da Eingaben aus vorhergehenden Formularen in Bauantrag übernommen werden. Die erforderlichen Angaben entsprechen der Bauantragstellung nach der Brandenburgischen Bauordnung.
	12.1	Bauantrag	Bezeichnung des Antragsgegenstandes und Angaben zu den Rechtsgrundlagen des Antrags: <ul style="list-style-type: none"> - Adressdaten werden automatisch übernommen

			<ul style="list-style-type: none"> - Verfahrensart - Angabe zum Bauplaner, Vertretungsbefugnisse
	12.2	Baubeschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung durch das Bauplanungsbüro 2. Das Formblatt ist mit Angaben zum Baugrundstück, zu Grundwasserverhältnissen, Baustoffen und Konstruktionen auszufüllen, soweit diese Angaben nicht den Bauzeichnungen entnommen werden können. 3. Ausfüllen des Formblattes 4. Eingabe in Formular vorgegeben
	12.3a	Betriebsbeschreibung (Gewerbliche Anlagen)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung durch das Bauplanungsbüro 2. Das Formblatt ist mit Angaben zur Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BImSchV, zu Erzeugnissen, Einsatzstoffen, Arbeitsabläufen, Betriebszeiten, Beschäftigtenanzahlen und Arbeitsräumen auszufüllen. 3. Ausfüllen des Formblattes 4. Eingabe in Formular vorgegeben
	12.3b	Betriebsbeschreibung (Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, gewerbliche Tierhaltungsbetriebe)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung durch das Bauplanungsbüro 2. Das Formblatt entspricht der Bauantragstellung nach der Brandenburgischen Bauordnung und ist mit folgenden Angaben auszufüllen: <ul style="list-style-type: none"> - Kurzbezeichnung des Vorhabens - Baugrundstück - Bauherrschaft/Bauherrschaftsgemeinschaft - Objektplanung - genaue Bezeichnung des beantragten Vorhabens - Betriebsflächen - Landwirtschaftlicher Betrieb: Es ist anzugeben, ob es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb nach § 201 BauGB handelt. Diesbezüglich kann ein „Gutachten zur Ermittlung des Vorliegens der Voraussetzungen an einen landwirtschaftlichen Betrieb“ erforderlich sein, Grundlage hierfür bildet der Erlass des MIL zum Begriff Landwirtschaft vom 13.12.2013. - Bodennutzung

			<ul style="list-style-type: none"> - Tierhaltung: Anzugeben sind die Tierplätze. Zu beachten sind die Genehmigungsschwellen und Tierplatzdefinitionen nach der 4. BImSchV und dem Anhang zum UVPG. Diese Angaben sind wesentlich bei der Entscheidung zu der Art des Genehmigungsverfahrens und der Erforderlichkeit einer UVP. Diesbezüglich ist auch zu prüfen, ob eine Kumulation mit anderen Vorhaben vorliegt und sich Auswirkungen auf das Genehmigungsverfahren ergeben. Zu beachten sind die Angaben unter 14.3 - Fischzucht - Tierische Abgänge: Gülle-, Festmistanfall, Lagerkapazität, Lager- und Verbringungsart - Gefährliche Stoffe - Besonders zu behandelnde Abwässer - Arbeitskräfte - Betriebsform - Sonstiges - Unterschriften <p>3. Ausfüllen des Formblattes 4. Eingabe in Formular vorgegeben</p>
12.4	Bauvorlageberechtigung nach § 48 BbgBauO		4. als pdf-Dateien beizufügen
12.5	Herstellungskosten des Vorhabens		<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung durch das Bauplanungsbüro 2. Das Formblatt ist mit Angaben zu Kostengruppen gemäß DIN 276 auszufüllen. 3. Ausfüllen des Formblattes 4. Eingabe in Formular vorgegeben
12.6	Übereinstimmungserklärung		4. als pdf-Dateien beizufügen
12.7	Brandschutz		<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung durch das Bauplanungsbüro bzw. einen Brandschutzgutachter 2. Die Anforderungen an den Brandschutz sind in der Brandenburgischen Bauordnung enthalten. Im Regelfall sind entsprechende Brandschutzgutachten den Antragsunterlagen beizufügen. Besonders zu beachten ist bezüglich der Nutztierhaltung die Tierrettung.

			<p>Hierzu entwickeln sich neue Anforderungen, die bei der Antragstellung Berücksichtigung finden sollten. Wichtig sind Maßnahmen zur Brandvermeidung und Brandfrüherkennung. Es sollte dargestellt werden, wo die Tiere im Fall der Evakuierung ohne Gefährdung verbleiben können</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Textliche Darstellung 4. als pdf-Datei beizufügen
	12.8	Sonstiges	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung durch das Bauplanungsbüro 2. Ergänzend zur Baubeschreibung können unter Sonstiges zeichnerische Unterlagen, Vermessungspläne, Baugrundgutachten, Berechnungen u.a. beigefügt werden 3. Textliche und planerische Darstellung 4. als pdf-Dateien beizufügen
13		Natur, Landschaft und Bodenschutz	
	13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Grundlage sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und erlassene Rechtsvorschriften, das Landesnaturschutzgesetz, die Schutzgebietsverordnungen sowie das Bundesbodenschutzgesetz. Das Formblatt ist mit Angaben zu Vorhabengröße, Bauplanungsrecht, derzeitiger Bodennutzung, Vegetationstyp, Bodenart, Wasserversorgung, Altlastenstatus und Schutzgebietsstatus auszufüllen. 3. Ausfüllen des Formblattes 4. Eingabe in Formular vorgegeben
	13.2	Ergänzende Angaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Ist von einem Eingriff im o. g. Sinne auszugehen, so ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan vorzulegen, der die Auswirkungen des Eingriffs auf Natur und Landschaft, Möglichkeiten der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes sowie die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschreibt. Die wesentlichen Inhalte und die Methodik eines solchen Planes sollten mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde besprochen werden. Bezüglich Art und Umfang der Unterlagen, die zur Prüfung der Wahrung der Belange des

			<p>Naturschutzes erforderlich sind, wird auf die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung - HVE“ verwiesen: http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/hve_09.pdf</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Textliche und planerische Darstellung 4. als pdf-Dateien beizufügen
	13.3	Angaben zum Bodenschutz	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Diesbezügliche sind Aussagen erforderlich wenn der Verdacht von Altlasten besteht. In diesem Fall können auch Ausgangszustandsberichte erforderlich werden. Von der zuständigen Behörde sollten immer Aussagen zu möglichen Denkmalschutzaspekten abgefragt werden. Gibt es Bodendenkmale oder einen entsprechenden Verdacht, so ist dieser Sachverhalt aufzuklären und in den Genehmigungsunterlagen darzustellen. 3. Textliche und planerische Darstellung 4. als pdf-Dateien beizufügen
	13.4	Sonstiges	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. In diesem Kapitel werden die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter beschrieben. <u>Erfassung des Ist-Zustandes:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Naturraumausstattung, Bestandsbeschreibung der Schutzgüter Mensch, Tiere & Pflanzen, Boden, Wasser; Luft & Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter - Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Art und der Erheblichkeit der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt. Ergibt eine Grobeinschätzung (z. B. Mindestabstand nach Anhang 1 der TA Luft für Ammoniak) für einzelne Schutzgüter (auch partiell) keine oder nur unwesentliche Auswirkungen, wird der Untersuchungsaufwand entsprechend verringert. - Hinweis auf bestehende Schutzgebietsausweisungen, insbesondere auch FFH- und Vogelschutzgebiete. - Aussagen zu den Schutzgebietsfestsetzungen evtl. komplett oder auszugsweise beifügen und erläutern, ob vorhabenbezogen eine Betroffenheit vorliegt.

			<p><u>Beschreibung der Auswirkungen durch das Vorhaben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (v. a. Ammoniak/Stickstoff, Schall, Staub, Geruch, Keime) auf die entsprechenden Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser; Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) <p><u>Eingriffs-und Ausgleichs-Planung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung und Bewertung des Eingriffes durch das geplante Vorhaben in Natur und Landschaft - Prüfung möglicher Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen (flächensparsame Bauweise, Reduzierung von anlagenbedingten Immissionen etc.) - Darstellung der Ausgleich-/Ersatzmaßnahmen, hier ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Flächenverlust v.a. hochwertiger Ackerböden soll vermieden werden. - Nutzung produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen (PIK) wie z. B.: Umnutzung von Intensivacker in Ackerbrachen, Extensivgrünland, Ackerblühstreifen, Temporäre Uferrandstreifen, Kurzumtriebsplantagen (KUP)/Agroforst - Hinweis auf bestehende Schutzgebietsausweisungen, insbesondere auch FFH-und Vogelschutzgebiete. <p>3. Textliche und planerische Darstellung 4. als pdf-Dateien beizufügen</p>
14		Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
	14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	<ol style="list-style-type: none"> 1. Umweltverträglichkeitsgesetz, Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Das Formblatt ist mit Angaben zur Klärung des UVP-Erfordernisses auszufüllen. 3. Ausfüllen des Formblattes 4. Eingabe in Formular vorgegeben
	14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Gliederungsvorschlag UVP-relevanter Unterlagen im Genehmigungsverfahren nach der 9. BImSchV: <ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur Umweltverträglichkeit; - Untersuchungskonzept / voraussichtlicher Untersuchungsrahmen gem. § 2a

		<p>9. BImSchV;</p> <ul style="list-style-type: none">- Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlagen gemäß §4e der 9. BImSchV)- räumliche und inhaltliche Abgrenzung der Untersuchungen,- angewandte Untersuchungs- und Bewertungsmethoden,- umweltrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens (auf der Grundlage der Vorhaben- und Anlagenbeschreibung),- UVP-relevante behördliche Vorgaben und Planungen,- derzeitiger Umweltzustand und bestehende Belastungen,- Entwicklungsprognose über den Zustand der Umwelt ohne das Vorhaben ("Nullvariante"),- Entwicklungsprognose über den Zustand der Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens (Wirkungsprognose),- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gemäß §1a der 9. BImSchV,- erforderliche Maßnahmen zur Umweltvorsorge, Verminderung, Vermeidung, sowie Kompensation von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen,- eine Übersicht über die wichtigsten vom Träger des Vorhabens geprüften technischen Verfahrensalternativen gem. §4e Absatz 3 der 9. BImSchV,- aufgetretene Schwierigkeiten und Wissenslücken,- allgemeinverständliche Zusammenfassung. <p><u>Erläuterungen:</u> Die Unterlagen sollen die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser; Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen erläutern. Inhalt und Umfang der Unterlagen bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind. Soweit die genannten Unterlagen durch Rechtsvorschrift nicht im Einzelnen festgelegt sind, sollten die Unterlagen folgende Angaben zumindest enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorhabenbeschreibung mit Angaben zu Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,- Beschreibung der Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen und der Ausgleichs- bzw.
--	--	---

			<p>Ersatzmaßnahmen,,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden, - Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist, - Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Standortalternativen und Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens. <p>Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach Satz 1 ist beizufügen. Die Angaben nach Satz 1 müssen Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können.</p> <p>Die Unterlagen müssen auch die folgenden Angaben enthalten, soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Art des Vorhabens erforderlich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten verfahren der Tierhaltung und technischen Verfahren, - Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen des Vorhabens, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, - Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse. <p>3. Textliche und planerische Darstellung 4. als pdf-Dateien beizufügen</p>
--	--	--	--

14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Das Formblatt ist mit Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht, insbesondere zur Zuordnung zum Anhang der 4. BImSchV, zur Anlage 1 des UVPG und zum Wirkungsradius der Anlage nach TA-Luft, auszufüllen. <u>Anmerkungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Kurzbeschreibung des Vorhabens mit Angaben zur Art des Vorhabens (Neuerrichtung, Änderung oder Erweiterung), Anlagenbezeichnung, geplante Maßnahme-Nr. des Anhangs der 4. BImSchV, Nr. der Anlage 1 des UVPG - Einwirkbereich der Anlage (Größe des Einwirkbereiches für vers. Schutzgüter unterschiedlich, bei Luftschadstoffen richtet er sich nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft und entspricht einem Radius von mindestens 1 km bzw. dem 50fachen der Schornsteinhöhe um den Emissionsschwerpunkt) - Zu beachten sind weitere Kriterien einer möglichen UVP-Pflicht. Dies betrifft die mögliche Einwirkung auf vorhandene Schutzgebiete, insbesondere FFH-Gebiete, durch Stickstoffeinträge. Diesbezügliche Irrelevanzkriterien sind zu beachten. Ebenso ist zu prüfen, ob sich die UVP-Pflicht aus der Kumulation mit anderen Vorhaben ergeben kann. 3. Ausfüllen des Formblattes 4. Eingabe in Formular vorgegeben
14.3a	Teil A: UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Das Formblatt ist mit Angaben, ob es sich um einen Neubau oder eine Änderung oder Erweiterung handelt, sowie ggf. mit Angaben zur Einzelfallprüfung, auszufüllen. <u>Anmerkungen:</u> UVP-pflichtige Vorhaben gemäß §§ 3b, 3e UVPG i. V. m. Anlage 1 UVPG <ul style="list-style-type: none"> - Neubau eines Vorhabens - Mehrere Neubauvorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), wenn sie zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten (§ 3b Abs. 2 UVPG, kumulierende Vorhaben)

		<ul style="list-style-type: none"> - Änderung oder Erweiterung eines bestehenden bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens, wenn das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen die angegebenen Größen- oder Leistungswerte überschreiten. Bestehende Vorhaben sind auch kumulierende Vorhaben (§ 3b Abs. 3 UVPG) - Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens, wenn die Änderung oder Erweiterung die in der Anlage 1 des UVPG angegebenen Größen- oder Leistungswerte selbst erreicht oder überschreitet (§ 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG) <p>Falls keiner der o. g. Punkte zutrifft, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen (s. Teil B), wenn sich deren Notwendigkeit aus der nachfolgenden Übersicht ergibt: Einzelfallprüfung gemäß §§ 3c, 3e UVPG i. V. m. Anlage 1 UVPG, Ziffern bis 10.7</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neubau eines Vorhabens mit einem „A“ oder „S“ in Nr. 1.1 – 10.7 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG (§ 3c S. 1 bis 4 UVPG) - Mehrere Neubauvorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), wenn sie zusammen die Prüfwerte erreichen oder überschreiten (§ 3c Abs. 1 S. 5 i. V. m. 3b Abs. 2 S. 1 und 2 UVPG) - Änderung oder Erweiterung eines bestehenden bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens, wenn das bestehende Vorhaben und die Änderung - zusammen die angegebenen Größen- oder Leistungswerte überschreiten. Bestehende Vorhaben sind auch kumulierende Vorhaben (§ 3c Abs. 1 S. 5 i. V. m. 3b Abs. 3 UVPG) - Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG) - UVP-pflichtige Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben (§ 3f UVPG) <p>3. Ausfüllen des Formblattes 4. Eingabe in Formular vorgegeben</p>
14.3b	Teil B: Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall)	<p>1. Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Das Formblatt ist mit Angaben zu Merkmalen des Vorhabens, die für die Einzelfallprüfung relevant sind, auszufüllen.</p> <p><u>Anmerkungen:</u></p>

			<ul style="list-style-type: none"> - Hatte die Prüfung in Teil A eine Vorprüfung des Einzelfalles zum Ergebnis, ist wie folgt vorzugehen: - allgemeine Vorprüfung („A“-Fall): - Prüfung des Vorhabens sowie der von diesem ausgehenden Wirkungen im Einwirkungsbereich der Anlage/ des Vorhabens (Pkt. 1.- 3. der Anl. 2 UVPG) - Standortbezogene Vorprüfung („S“-Fall): - Prüfung der Naturraumausstattung und dessen ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich der Anlage/des Vorhabens (Pkt. 2.3 der Anl. 2 UVPG) <p>3. Ausfüllen des Formblattes 4. Eingabe in Formular vorgegeben</p>
	14.4	Sonstiges	<p>1. Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. In diesem Kapitel werden die zur UVP erforderlichen Gutachten dargestellt. Soweit ein mit der Genehmigungsbehörde abgestimmter Untersuchungsrahmen für die UVP vorliegt, sollte hierauf Bezug genommen werden. 3. Textliche und planerische Darstellung 4. als pdf-Dateien beizufügen</p>
15		Chemikaliensicherheit	
	15.1	REACH-Pflichten	Treffen im Regelfall nicht zu, da nach Art und Umfang keine entsprechenden Stoffe gelagert und gehandhabt werden. Im Einzelfall sollte der Sachverhalt geprüft werden, um mögliche Nachfragen sachlich beantworten zu können.
	15.2	Ozonschicht- und klimaschädliche Stoffe	Ist für Tierhaltungsanlagen nicht relevant.
	15.3	Sonstiges	
16		Sonstige Unterlagen	
	16.1	Waldgutachten	<p>1. Erarbeitung durch das Planungsbüro 2. Waldgutachten werden erforderlich, wenn nach der Abarbeitung der Prüfschritte des LAI-Leitfadens erhebliche Beeinträchtigungen von Wäldern nicht ausgeschlossen werden</p>

			<p>können.</p> <p><u>Erläuterung:</u> In immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren finden bei der Beurteilung von betriebsbedingten Ammoniakimmissionen bzw. der daraus resultierenden Stickstoffdepositionen im Umfeld von Tierhaltungen zunächst die Prüfschritte nach Maßgabe der TA Luft Anwendung.</p> <p>Zur Konkretisierung des Vorsorgegebotes ist in Nr. 5.4.7.1 der TA Luft festgelegt, dass bei der Errichtung von Tierhaltungsanlagen in der Regel ein Mindestabstand von 150 m gegenüber stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen nicht unterschritten werden soll.</p> <p>Im Rahmen der Prüfung der Schutzpflicht ist nach Nr. 4.8 der TA Luft in Verbindung mit Anhang 1 der TA Luft zu prüfen, ob Anhaltspunkte vorliegen, dass der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniakimmissionen oder durch Stickstoffdepositionen gewährleistet ist. In den Fällen, in denen nach TA Luft Nr. 4.8 eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist und im Ergebnis festgestellt wird, dass der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition nicht gewährleistet ist, ist eine Einzel-fallprüfung durchzuführen.</p> <p>Für das Schutzgut „Wald“ bedeutet es, dass ein sogenanntes Waldgutachten erforderlich ist, welches standortspezifische Aussagen zu den möglichen Umweltwirkungen trifft. Waldgutachten sind auf der Grundlage des Handlungsrahmens Wald zu erstellen. Die Erlasslage ist zu beachten.</p> <p>Hierbei geht es nicht um eine umfassende Untersuchung des Waldökosystems, sondern um eine Bewertung des Ökosystems auf der Grundlage geeigneter und ausgewählter Merkmale, die Rückschlüsse auf die Erheblichkeit der zu erwartenden Einwirkungen durch Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen zulassen.</p> <p>Hierfür sollten im Gutachten folgende Parameter des zu beurteilenden Waldes abgehandelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Vorbelastung und die zu erwartende Zusatzbelastung,- Bestandsmerkmale,- der Kronenzustand und das Vorkommen von Schadsymptomen als Merkmale von
--	--	--	---

		<p>Baumvitalität,</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Ernährungszustand, - der forstliche Standort, insbesondere die Bodeneigenschaften hinsichtlich Stickstoff-speicher- und Säurepuffervermögen und - die Biotoptypen und Zeigerpflanzen (Indikatorpflanzen), aus denen sich Rückschlüsse auf die Stickstoffempfindlichkeit des Waldökosystems ableiten lassen. - Die Berücksichtigung dieser Parameter ist im konkreten Einzelfall von grundlegender Bedeutung, da Gehölze in Abhängigkeit von den Standortfaktoren unterschiedlich hohe Dosen an Ammoniak bzw. Stickstoff schadlos aufnehmen können. - Das Gutachten soll aufzeigen, wie die dargelegten Informationen gewonnen wurden. Das bedeutet, dass die Methodik nachvollziehbar zu beschreiben ist und die Ergebnisse zu den einzelnen Merkmalen dargestellt und anschließend bewertet werden. Dabei wird einerseits auf bereits vorliegende Daten, die auf den zu beurteilenden Wald bezogen werden können, zurückgegriffen und andererseits fließen Erkenntnisse aus einer Ortsbegehung sowie aus Untersuchungen im betroffenen Wald in die Beurteilung mit ein. Abschließend muss eine Gesamtbewertung erfolgen. <p>3. Textliche und planerische Darstellung 4. als pdf-Dateien beizufügen</p>
16.2	Umgang mit Wirtschaftsdünger (Mist, Gülle, Jauche, Silosickersaft)	<p>1. Erarbeitung durch das Planungsbüro, wenn nicht unter Kapitel 9 bereits eingeordnet</p> <p>2. Zum Nachweis der Einhaltung des Düngerechts sind Aussagen zum Umgang mit Wirtschaftsdüngern erforderlich. http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d_v/gesamt.pdf</p> <p><u>1. Nachweis der Lagerkapazität:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - für Gülle, Jauche, Stallreinigungsabwasser und Silosickersaft: gemäß VAWS Bbg Anlage 2: 6 Monate Lagerdauer bezogen auf das Nettovolumen (evtl. bereits 9 Monate erforderlich) - für Geflügelkot: unter Beachtung der Nichtzulässigkeit einer Feldrandlagerung - für Festmist: unter Beachtung zulässiger Zeiten für die technologisch bedingte Feldrandlagerung (siehe Merkblatt des MLUL): www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/mb_festmist.pdf

		<p><u>2. Nährstoffverwertung:</u></p> <p>2.1 Bei ausreichender landwirtschaftlich genutzter Fläche des Betriebes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächenbilanz über Zu- und Abfuhr der Nährstoffe <p>2.2 Bei nicht ausreichender landwirtschaftlicher Fläche des Betriebes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nährstoffverwertung der verbleibenden Menge über Abnahmeverträge sichern <p>2.3 Bei nicht vorhandener landwirtschaftlicher Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - über Abnahmeverträge sichern <p>Zu beachten sind erhöhte Anforderungen der Nachweisführung für Gärreste bei außerhalb des Betriebes stattfindender Verwertung gemäß Biogasanlagenerlass des MLUL vom 6.11.2015:</p> <p>http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/biogasanlagenerlass.pdf</p> <p>3. Textliche und planerische Darstellung</p> <p>4. als pdf-Dateien beizufügen</p>
16.3.1	Sonstiges - Tierschutz	<p>1. Erarbeitung durch das Planungsbüro</p> <p>2. Eine Zusammenstellung rechtlicher Regelungen zum Thema Tierschutz finden Sie unter: http://www.mdjev.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.310040.de</p> <p><u>Erläuterungen:</u> Grundlage bilden die Tierschutznutztierhaltungsverordnung und spezifische Regelungen für einzelne Tierarten. Die Erfüllung der Anforderungen ist konkret zu erläutern.</p> <p>3. Textliche, tabellarische und planerische Darstellung (in Bauzeichnungen darstellen oder ergänzende Unterlagen)</p> <p>4. als pdf-Dateien beizufügen</p>
16.3.2	Sonstiges - Tierseuchenschutz	<p>1. Erarbeitung durch das Planungsbüro</p> <p>2. Eine Zusammenstellung rechtlicher Regelungen zum Thema Tierseuchenverhütung und -bekämpfung finden Sie im unter: http://www.mdjev.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.310040.de</p> <p><u>Erläuterungen:</u> Da in den elektronischen Antragsunterlagen keine Angaben zum Tierseuchenschutz gefordert werden, können diese Angaben hier eingeordnet werden. Die erforderlichen Maßnahmen sind im Bedarfsfall mit der Veterinärbehörde festzulegen.</p>

		<p>Maßnahmen können insbesondere sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwarz-Weiß-Trennung - Anwendung des Rein-Raus-Prinzips - Einzäunung und der Verschluss des Anlagengeländes - Ordnungsgemäße Kadaverlagerung und Tierkörperbeseitigung (Verträge beifügen) - Verschluss der Gebäude - Möglichkeiten der Reinigung und Desinfektion für Fahrzeuge und Personal - Ungezieferbekämpfung - Krankbereich/Quarantänemöglichkeiten <p>In den Unterlagen sind vorhabenspezifisch Angaben zu den konkreten Maßnahmen darzustellen und zu erläutern.</p> <p>3. Textliche Darstellung</p> <p>4. als pdf-Datei beizufügen</p>
16.4	Prüfung der Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung	<p>1. Erarbeitung durch das Planungsbüro</p> <p>2. Nach Erlasslage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung eines Gutachtens zur Durchführung einer Vor-/Vollprüfung als Verfahrensinstrument der Genehmigungsbehörde durch das Planungsbüro - prinzipiell ist in Vorprüfung zu klären, ob aufgrund des Vorhabens die Möglichkeit besteht, dass Bereiche des Schutzgebietsnetzes NATURA2000 (FFH-/SPA-Gebiete) beeinträchtigt werden - Beurteilungsgegenstand Erhaltungsziele der Schutzgebiete. Diese sind bei FFH-Gebieten das gebietsspezifisch gemeldete Inventar an Lebensraumtypen nach Anhang I (LRT) und/oder Arten einschließlich deren Lebensräume nach Anhang II der FFH-Richtlinie, bei SPA-Gebieten das gebietsspezifisch gemeldete Inventar an Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie einschließlich deren Lebensräume. <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer Übersicht über Bau-, Anlage- und Betrieb des Vorhabens - Beschreibung der Schutzgebiete und deren Erhaltungsziele - Erfassung des Wirkspektrums des Vorhabens und Abschätzung, ob Wirkung relevant sein kann (dazu u. a. Klärung der Frage: liegen FFH-Gebiete im Wirkraum von >0,3 kg/ha*a N-Deposition)

			<ul style="list-style-type: none">- (hier endet die Ebene der Vorprüfung)- wenn Möglichkeit der erheblichen Beeinträchtigung besteht:<ul style="list-style-type: none">- detaillierte Erfassung und Beschreibung möglicherweise betroffener Erhaltungsziele- Untersuchung, inwiefern erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist - auch unter Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte- sofern dies zutrifft, Darstellung ob und wenn ja, welche Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Verminderung von Umwelteinwirkungen des Vorhabens vorgesehen sind. <p>3. Textliche, tabellarische und planerische Darstellung</p> <p>4. als pdf-Dateien beizufügen</p>
--	--	--	---